Förderkriterien für den kulturellen Bereich

Anlage der 'Richtlinien für Zuwendungen der Stadt Salzgitter', beschlossen vom Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2002 (Nr. 0408/14)

Die Stadt Salzgitter gewährt Zuschüsse an kulturtragende Vereine, Vereinigungen, Initiativen und Kulturschaffende sowie sonstige Träger kulturellen Lebens (nachfolgend zusammengefasst kulturelle Organisation genannt)

Maßstab für eine direkte Kulturförderung mittels Bezuschussung sind die unter I. Nr. 1 - 4 genannten Förderkriterien. Diese Kriterien stellen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Rang- und Reihenfolge dar.

I. Förderkriterien für eine Bezuschussung

- 1. Förderung von kulturellen Organisation mit hervorgehobener stadtkulturpolitischen Bedeutung
 - a) Kulturelles Angebot in einem dauerhaft nachgefragten wichtigen städtischen Kulturbereich
 - b) Kulturelles Angebot unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Stadt Salzgitter
 - c) Kulturelles Angebot eines nur einmal in Salzgitter vorhandenen Bereiches
- 2. Sockelförderung
 - a) Pauschalzuschüsse
 - b) Steigerungsbeträge
- 3. Jubiläumsveranstaltungen
 - a) Vereinsjubiläen
 - b) Stadtteiljubiläen
- 4. Zweckgebundene Bezuschussung / Projektförderung
 - a) Veranstaltungen/Projekte mit herausragender Bedeutung
 - b) Allgemeine Veranstaltungen/Projekte/Veranstaltungsreihen
 - c) Förderung von kulturwissenschaftlichen Projekten bzw. kulturellen Sonderaktivitäten, die für Salzgitter von zwingendem Interesse sind.

II. Förderkriterien für eine indirekte Zuschussgewährung

1. Benutzung von Räumlichkeiten des Kulturamtes

III. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung von kulturellen Organisationen

I. Förderkriterien für eine Bezuschussung

- 1. Förderung von kulturellen Organisationen mit hervorgehobener stadtkulturpolitischen Bedeutung
 - a) Kulturelles Angebot in einem dauerhaften nachgefragten wichtigen städtischen Kulturbereich
 - b) Kulturelles Angebot unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Stadt Salzgitter
 - c) Kulturelles Angebot eines nur einmal in Salzgitter vorhandenen Bereiches

Vorgenannte Vereine / Verbände sind insbesondere diejenigen die

zu a) ein kulturelles Angebot vorhalten, welches ansonsten in vergleichbaren Städten dieser Größenordnung von der Kommune angeboten wird.

Als Unterscheidungsmerkmal zur Beurteilung einer solchen kulturellen Förderung können u.a. folgende Kriterien herangezogen werden:

unverzichtbar- wichtig-wünschenswert

- zu b) die der Besonderheit der Stadt Salzgitter in besonderer Weise Rechnung tragen (z.B. Flächenstadt).
- zu c) den jeweiligen kulturellen Bereich einmalig vertreten und im Rahmen dieser Förderung unter anderem auch eine Sachleistung für die Stadt Salzgitter erbringen.

Aus Gründen der notwendigen Planungssicherheit ist eine mittel- bis langfristige Festschreibung eines Förderzeitraumes anzustreben. Eine evtl. vertragliche Regelung beinhaltet auch das Einvernehmen über das zu erreichende kulturelle Ziel.

2. Sockelförderung

a) Pauschalzuschüsse

Im Sinne einer Sockelförderung können Pauschalzuschüsse auf Antrag ohne Finanzierungs- und Verwendungsnachweis in Höhe von 150 Euro pro Jahr gewährt werden an

- Amateurtheater
- Chöre und Gesangvereine
- Spielmannszüge und Musikkapellen
- sowie an weitere kulturschaffende Institutionen und Vereine,

die - sowie die vorgenannten - regelmäßig und mehrmals im Jahr ein kulturelles Angebot vorhalten.

b) Steigerungsbeträge

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auf Antrag folgende Steigerungsbeträge vorgesehen:

Amateurtheater

50 Euro jährlich pro Aufführung, begrenzt auf maximal vier Premieren innerhalb eines Jahres,

2. Chöre und Gesangvereine

50 Euro jährlich für jedes öffentliche Konzert in Salzgitter in eigener Trägerschaft, ebenfalls begrenzt auf maximal vier Konzerte pro Jahr,

Spielmannszüge und Musikkapellen Euro jährlich für jedes öffentliche Konzert in Salzgitter in eigener Trägerschaft, ebenfalls begrenzt auf maximal vier Konzerte pro Jahr.

4. Weitere kulturschaffende Institutionen und Vereine 50 Euro jährlich für jede öffentliche Veranstaltung in Salzgitter in eigener Trägerschaft, ebenfalls begrenzt auf maximal vier Veranstaltungen pro Jahr.

Der Abruf der vorgenannten Steigerungsbeiträge erfolgt durch einfachen Nachweis (z.B. Zeitungsausschnitte, Bestätigungen von Dritten).

3. Jubiläumsveranstaltungen

a) Vereinsjubiläen

Unterstützt werden können auch Veranstaltungsprogramme von kulturellen Organisationen auf Antrag ohne Finanzierungs- und Verwendungsnachweis, deren Anlass in einem Jubiläum des veranstaltenden Vereins besteht (z.B. 10, 25 oder 50jähriges Bestehen). Die Höhe der Unterstützung beträgt 150 Euro. Bei Jubiläen in der aufsteigenden Folge mit 25 wird vorgenannter Betrag verdoppelt. Bei jeweils Hunderter - Jubiläen (100, 200, 300) werden 400 Euro gewährt.

b) Stadtteiljubiläen

Unterstützt werden können auch Stadtteiljubiläen, bzw. Dörfer. Der max. Förderbetrag liegt bei 3750 Euro. Das Kulturamt hält eine offizielle Liste der anerkannten Jubiläensdaten vor.

- 4. Zweckgebundenen Bezuschussung / Projektförderung
 - a) Veranstaltungen / Projekte mit herausragender Bedeutung

Veranstaltungen / Projekte mit herausragender Bedeutung sind solche, die dazu geeignet sind, der Stadt Salzgitter zu einem höheren Bekanntheitsgrad zu verhelfen.

Die herausragende Bedeutung ist von der kulturellen Organisation nachzuweisen.

b) Allgemeine Veranstaltungen / Projekte / Veranstaltungsreihen

Diese Veranstaltungen / Projekte sollten vordringlich eine Ergänzung des bestehenden Angebotes darstellen. Von daher werden solche Veranstaltungen vorrangig gefördert, die bislang noch nicht von einer kulturellen Vereinigung angeboten worden sind.

c) Förderung von kulturwissenschaftlichen Projekten bzw. kulturellen Sonderaktivitäten, die für Salzgitter von zwingendem Interesse sind.

Diese Projekte / Sonderaktivitäten richten sich in der Hauptsache an solche Förderadressaten, die eine Leistung erbringen, welche für das Gemeinwesen in Salzgitter von besonderer Bedeutung ist und die ohne eine finanzielle Unterstützung in dieser Form nicht möglich wäre.

II. Förderkriterien für eine indirekte Zuschussgewährung

1. Benutzung von Räumlichkeiten des Kulturamtes

(z.B. Veranstaltungshäuser 'Kniestedter Kirche' und 'Kulturscheune' sowie Saal 'Alte Feuerwache' u.a.)

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auf Antrag

- a) kulturelle Organisationen oder
- b) sonstige Organisationen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in Salzgitter

von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

Voraussetzung ist, dass kein Eintritt erhoben wird und das bestehende kulturelle Angebot sinnvoll ergänzt wird, oder dass das Eintrittsgeld für wohltätige Zwecke für eine Organisation mit Sitz in Salzgitter verwendet wird.

Im vorgenannten Fall wird diese Form der indirekten Kulturförderung haushaltsmäßig insofern erfasst, als dass das jeweilige Nutzungsentgelt dem eingerichteten Budget über ein internes Verrechnungssystem zur Verfügung gestellt wird.

Für die abschließende Prüfung vorgenannter Anträge ist das Kulturamt zuständig.

III. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung von kulturellen Organisationen

- 1. Das Kulturleben einer Stadt wird entscheidend mitgeprägt durch die kulturellen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen. Dieses bürgerschaftliche Element kultureller Eigeninitiative zu sichern und zu fördern ist Aufgabe dieser Bezuschussung.
- Unterstützt werden können alle kulturellen Projekte, die das Kulturangebot in der Stadt Salzgitter bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden. Mit der Sockelförderung findet insbesondere das kulturelle Ehrenamt seine Grundanerkennung.
- 3. Nicht gefördert werden kulturelle Angebote, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.
- 4. Soweit in den "Förderkriterien für den kulturellen Bereich" nichts anderes bestimmt ist, gelten die "Allgemeinen Richtlinien für Zuwendungen der Stadt".